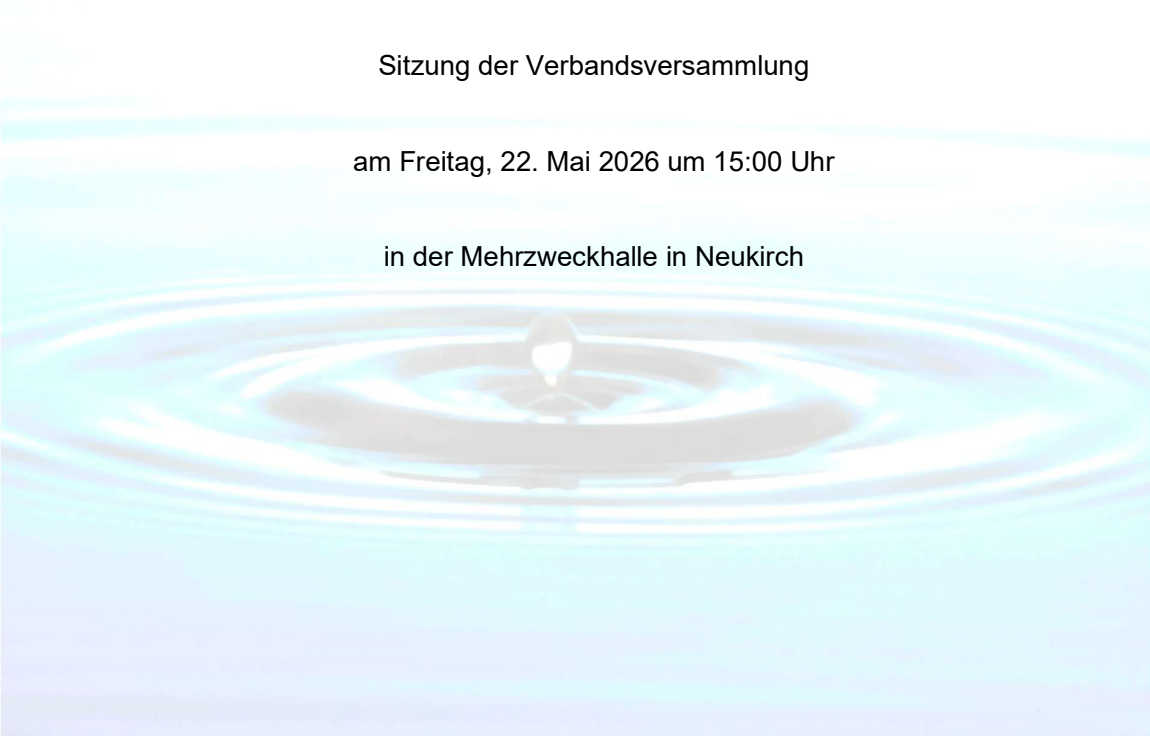


Beratungsunterlagen

Sitzung der Verbandsversammlung

am Freitag, 22. Mai 2026 um 15:00 Uhr

in der Mehrzweckhalle in Neukirch



ÖFFENTLICH

ÖFFENTLICH

1. Masterplan Wasser
 - Informationen
2. Strukturgutachten für die Wasserversorgung
 - Vorstellung
3. Pumpwerke Siglisberg und Kenzlerholz
 - Vergabe der Arbeiten
4. Untersuchungsprogramm Grundwasserwerk Buch
 - Sachstandsbericht
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
 - Beschlussfassung
6. Bericht über das laufende Bauprogramm 2026
7. Wasserschutzgebietsabgrenzung Damoos und Rohrmoos
 - Sachstandsbericht
 - Vergabe der Ingenieurleistungen
8. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

1. Masterplan Wasser - Informationen

Bereits in zurückliegenden Sitzungen hatte die Verbandsverwaltung jeweils kurz über den Projektstand informiert. Das Projekt ist wie folgt beschrieben, vgl. <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/wasser-und-klimawandel/masterplan-wasserversorgung> :

„Mit dem Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg erfolgt eine Bestandsaufnahme der öffentlichen Wasserversorgung im IST-Zustand und als Prognose für 2050. Das Ziel: eine zukunfts-fähige Wasserversorgung, die Trinkwasser verlässlich, in guter Qualität und zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stellt. Dabei liegt die Verantwortung für die Wasserversorgung bei den Kommunen, die das Wasser im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und der vorrangigen Nutzung ortsnaher Wasservorkommen zur Verfügung stellen.“

Der Masterplan Wasserversorgung umfasst dabei folgende Bausteine und Arbeitsschritte:

Erstellung einer Wassermengenbilanz für die öffentliche Trinkwasserversorgung (IST-Zustand und Prognose 2050)

Erfassung der Struktur der Trinkwasserversorgung

Evaluation der Versorgungssicherheit

Handlungsempfehlungen für eine zukunfts-fähige Trinkwasserversorgung

Die Systematik des landesweit betriebenen Projektes **wies mit Blick auf den Regionalen Trinkwasserverbund allerdings Schwächen auf bei der Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse**. So konnte die bei uns seit 1994 geschaffene technische Verbundstruktur nicht voll in der Systematik des Masterplanes abgebildet werden. Im Masterplan wird z.B. jede Gemeinde EINZELN (siehe nachfolgende Steckbriefe unserer Verbandskommunen) betrachtet, unabhängig davon, ob sie Teil eines Zweckverbandes ist oder die Wasserversorgung für sich allein organisiert.

Ferner findet der Umstand keine Berücksichtigung, dass der ZV HW kein Gruppenwasserversorger ist, der gewonnenes Wasser „nur“ an seine Mitgliedskommunen verteilt, sondern satzungsmäßig auch verpflichtet ist, den Endkunden zu versorgen. Die Verbandsgemeinde ist innerhalb des ZV HW Versorgungsgebietes somit vollständig von ihrer Versorgungspflicht entbunden.

Abgeleitet aus diesem Beispiel wird deutlich, dass auch die für ZWUS-Verbundpartner (ZWUS, ZV Haslach-Wasserversorgung, ZV Gehrenberg-Wasserversorgung, Wasserwerke Tettang, Meckenbeuren und Langenargen) vorgelegten Masterplan-Ergebnisse jeweils nur bedingt aussagekräftig sind. Die Verbundvereinbarung von 1994/2018 sagt klar aus, dass sich die Partner im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Wasserrechte gegenseitig aushelfen und so die Versorgungssicherheit erhöhen. Ohne vertraglich festgelegte Liefermengen fand dies in der Masterplan-Systematik jedoch keine Berücksichtigung.

Hieraus abgeleitet sahen sich die Verbundpartner während des Masterplan-Prozesses veranlasst, auf Landesebene auch mit Hilfe des Landratsamtes Bodenseekreis zu intervenieren. Auch dort war man überzeugt, dass die Masterplan-Systematik in unserem Fall der Verbundpartner zu nicht an der Realität orientierten Ergebnissen führt. Am Ende blieb dies jedoch erfolglos: Die Projektverantwortlichen in Stuttgart wandten ein, dass man die Systematik des Masterplanes wegen uns nicht mehr ändern könne – der zu diesem Zeitpunkt weit fortgeschrittene und in einzelnen Landkreisen bereits abgeschlossene Prozess wäre sonst landesweit nochmal neu aufzugleisen gewesen.

Wir sind indes überzeugt, dass die Verbundvereinbarung 1994/2018 das klar weitreichendere Instrument ist, als die im Masterplan geforderten individuellen Liefervereinbarungen. Wenn etwa Liefermengen vereinbart werden, welche über erteilte Wasserrechte nicht gedeckt sind, sind sie wertlos. Diese Auffassung wird auch gedeckt vom Landratsamt Bodenseekreis.

Insofern gilt zusammenfassend, dass die Ergebnisse aus dem Masterplan für ZWUS-Verbundpartner nur bedingt aussagekräftig sind.

Die Verbandsverwaltung stellt die Kompaktinformationen für die 7 Verbandsgemeinden nachfolgend kurz vor.

Gemeinde Amtzell

Die Kommune Amtzell versorgt etwa 4.000 Einwohner mit Trinkwasser des Zweckverband Haslach-Wasserversorgung (ZV Haslach).

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bevölkerung von Amtzell wird von heute 4.322 Einwohner voraussichtlich um 5,4 % auf 4.556 Einwohner anwachsen. Entsprechend wird der mittlere Tagesbedarf von heute 528 m³/Tag auf 602 m³/Tag im Jahr 2050 steigen. Der Spitzentagesbedarf wird von heute 950 m³/Tag auf 1.191 m³/Tag im Jahr 2050 steigen.

Amtzell wird ausschließlich durch Trinkwasser des ZV Haslach versorgt. Das Wasser des ZV Haslach wird aus insgesamt zwei Brunnen und einer Quelle gewonnen, welche in den Kommunen Bodnegg und Vogt liegen. Es gibt einen Liefervertrag zwischen dem ZV Haslach und den Verbandsgemeinden, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird die Spitzenliefermenge als Dargebot angesetzt.

Aus Bedarf und Dargebot ergibt sich für Amtzell folgende Wassermengenbilanz:

Wasserbilanz [m³/Tag]	IST		2050	
	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf
+ Überschuss - Defizit/+ Reserve	0	0	-74	-241

Heute kann der mittlere Bedarf und der Spitzenbedarf gedeckt werden. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf ein Defizit von -14,0 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -25,4 %.

Der Ersatzversorgungsgrad beschreibt die Versorgungssicherheit bei Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource („zweites Standbein“). Da Amtzell vollständig durch den ZV Haslach versorgt wird, wird der Ersatzversorgungsgrad übertragen:

Zweites Standbein	IST	2050
Übernommen vom ZV Haslach	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,75 Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,66 Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden

Bei einem länger anhaltenden Ausfall des größten unabhängigen Wasservorkommens kann der mittlere Tagesbedarf heute (IST) zu 75 % und 2050 zu 66 % gedeckt werden.

Handlungsempfehlungen

Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung	Priorität
<i>Festlegen von vertraglich geregelten Liefermengen mit dem ZV Haslach</i>	<i>Mittel</i>

Gemeinde Bodnegg

Die Kommune Bodnegg versorgt etwa 2.900 Einwohner mit Trinkwasser des Zweckverband Haslach-Wasserversorgung (ZV Haslach).

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bevölkerung von Bodnegg wird von heute 3.230 Einwohner voraussichtlich um 4,5 % auf 3.376 Einwohner anwachsen. Entsprechend wird der mittlere Tagesbedarf von heute 493 m³/Tag auf 557 m³/Tag im Jahr 2050 steigen. Der Spitzentagesbedarf wird von heute 887 m³/Tag auf 1.104 m³/Tag im Jahr 2050 steigen.

Bodnegg wird ausschließlich durch Trinkwasser des ZV Haslach versorgt. Das Wasser des ZV Haslach wird aus insgesamt zwei Brunnen und einer Quelle gewonnen, welche in den Kommunen Bodnegg und Vogt liegen. Es gibt einen Liefervertrag zwischen dem ZV Haslach und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird die Spitzenliefermenge als Dargebot angesetzt.

Aus Bedarf und Dargebot ergibt sich für Bodnegg folgende Wassermengenbilanz:

Wasserbilanz [m³/Tag]	IST		2050	
	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf
<i>Bodnegg</i>	0	0	-65	-217

Heute kann der mittlere Bedarf und der Spitzenbedarf gedeckt werden. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf ein Defizit von -13,1 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -24,4 %.
Der Ersatzversorgungsgrad beschreibt die Versorgungssicherheit bei Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource („zweites Standbein“). Da Bodnegg vollständig durch den ZV Haslach versorgt wird, wird der Ersatzversorgungsgrad übertragen:

Zweites Standbein	IST	2050
Übernommen vom ZV Haslach	<i>Ersatzversorgungsgrad KE = 0,75 Zweites Standbein eingeschränkt vorhanden</i>	

Bei einem länger anhaltenden Ausfall des größten unabhängigen Wasservorkommens kann der mittlere Tagesbedarf heute (IST) zu 75 % und 2050 zu 66 % gedeckt werden.

Handlungsempfehlungen

Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung	Priorität
<i>Festlegen von vertraglich geregelten Liefermengen mit dem ZV Haslach.</i>	<i>Mittel</i>

Gemeinde Meckenbeuren

Die Kommune Meckenbeuren versorgt 13.800 Einwohner mit Eigenwasser aus einem Brunnen und einer Quelle. Der Ortsteil Kehlen bezieht sein Wasser über den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental (ZWUS). Der Weiler Kratzerach bezieht sein Wasser über den Zweckverband Haslach Wasserversorgung (ZV Haslach). Die Zweckverbände beziehen ihr Wasser jeweils aus eigenen Brunnen und Quellen. Die Betriebsführung der Anlagen in den durch die Zweckverbände versorgten Teilorten erfolgt durch die Zweckverbände. Die Betriebsführung der mit Eigenwasser versorgten Bereiche übernimmt der ZWUS. Zwischen allen Versorgungsbereichen bestehen Leitungsverbünde.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bevölkerung von Meckenbeuren wird von heute 13.807 Einwohner voraussichtlich um 4,7 % auf 14.456 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen. Entsprechend werden der mittlere Tagesbedarf von 2.492 m³/Tag auf 2.802 m³/Tag und der Spitzentagesbedarf von 3.659 m³/Tag auf 4.525 m³/Tag steigen. Meckenbeuren wird durch zwei Zweckverbände, sowie durch Eigenwasser mit Trinkwasser versorgt. Das Trinkwasser aus Eigenförderung entstammt dem Brunnen „Mühlebach“ (Liebenau) und der Quelle „Mühlebach“ (Liebenau) östlich des Teilorts Liebenau. Für den Brunnen „Liebenau“ ist das gewinnbare Dargebot maßgebend, welches durch die Förderleistung der installierten Pumpen bestimmt wird. Das mittlere Tagesdargebot beträgt heute und 2050 1.037 m³/Tag. Das Tagesdargebot in Trockenperioden beträgt heute und 2050 ebenfalls 1.037 m³/Tag. Für die Quelle „Mühlebach“ ist heute bei mittlerem Bedarf das nutzbare Dargebot maßgebend, welches 1.200 m³/Tag beträgt. Dieses wird durch die wasserrechtlich erlaubte Entnahmemenge bestimmt. 2050 ist bei mittlerem Bedarf das nutzbare Dargebot von 1009 m³/Tag begrenzend, welches durch die Quellschüttung bestimmt wird. In Trockenperioden beträgt das Dargebot heute 881 m³/Tag und 2050 617 m³/Tag. Es ist jeweils das natürliche Dargebot begrenzend, welches durch die minimale Quellschüttung bestimmt wird.

Es gibt einen Liefervertrag zwischen dem ZWUS und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge von 946 m³/Tag heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird heute und 2050 die Spitzenliefermenge von 1.538 m³/Tag als Dargebot angesetzt.

Es gibt einen Liefervertrag zwischen ZV Haslach und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge von 168 m³/Tag heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird heute und 2050 die Spitzenliefermenge von 204 m³/Tag als Dargebot angesetzt.

Das Gesamtdargebot für Meckenbeuren ergibt sich somit aus den eigenen Gewinnungsanlagen und den Liefermengen. Da zwischen den durch Zweckverbände versorgten Ortschaften und dem Kernort Verbundleitungen existieren, wird Meckenbeuren als ein Versorgungsgebiet betrachtet.

Aus Bedarf und Dargebot ergibt sich für Meckenbeuren folgende Wassermengenbilanz:

Wasserbilanz [m³/Tag]	IST		2050	
	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf
+ Überschuss - Defizit/+ Reserve				
Meckenbeuren	+859	+1	+358	-1.130

Heute besteht bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +25,6 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von 0 %. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +11,3 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -33,3 %.

Beim Ausfall der Quelle und des Brunnens „Mühlebach“ (eine hydrogeologische Einheit) für Meckenbeuren ergibt sich folgende Bewertung des "zweiten Standbeins":

Zweites Standbein	IST	2050
Meckenbeuren:	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,54	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,48
Ausfall Brunnen und Quelle „Mühlebach“	Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden	Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden

Bei Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource, dem Wasserschutzgebiet „Mühlebach“, kann der mittlere Bedarf von Meckenbeuren heute (IST) zu 45 % und künftig (2050) zu 40 % abgedeckt werden.

Handlungsempfehlungen

Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung	Priorität
<i>Festsetzen von vertraglich geregelten Liefermengen mit dem ZWUS und dem ZV Haslach</i>	

Gemeinde Neukirch

Die Kommune Neukirch versorgt etwa 2.700 Einwohner mit Trinkwasser des Zweckverband Haslach-Wasserversorgung (ZV Haslach).

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bevölkerung von Neukirch wird von heute 2.728 Einwohner voraussichtlich um 2,4 % auf 2.793 Einwohner anwachsen. Entsprechend wird der mittlere Tagesbedarf von heute 404 m³/Tag auf 449 m³/Tag im Jahr 2050 steigen. Der Spitzentagesbedarf wird von heute 728 m³/Tag auf 890 m³/Tag im Jahr 2050 steigen.

Neukirch wird ausschließlich durch Trinkwasser des ZV Haslach versorgt. Das Wasser des ZV Haslach wird aus insgesamt zwei Brunnen und einer Quelle gewonnen, welche in den Kommunen Bodnegg und Vogt liegen. Es gibt einen Liefervertrag zwischen dem ZV Haslach und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird die Spitzenliefermenge als Dargebot angesetzt.

Aus Bedarf und Dargebot ergibt sich für Neukirch folgende Wassermengenbilanz:

Wasserbilanz [m³/Tag]	IST		2050	
	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf
<i>Neukirch</i>	0	0	-45	-162

Heute kann der mittlere Bedarf und der Spitzenbedarf gedeckt werden. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf ein Defizit von -11,1 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -22,3 %.

Der Ersatzversorgungsgrad beschreibt die Versorgungssicherheit bei Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource („zweites Standbein“). Da Neukirch vollständig durch den ZV Haslach versorgt wird, wird der Ersatzversorgungsgrad übertragen:

Zweites Standbein

IST

2050

<p>Übernommen vom ZV Haslach</p>	<p><i>Ersatzversorgungsgrad KE = 0,75 Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden</i></p>	<p><i>Ersatzversorgungsgrad KE = 0,66 Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden</i></p>
---	---	---

Bei einem länger anhaltenden Ausfall des größten unabhängigen Wasservorkommens kann der mittlere Tagesbedarf heute (IST) zu 75 % und 2050 zu 66 % gedeckt werden.

Handlungsempfehlungen

Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen:

<i>Handlungsempfehlung</i>	<i>Priorität</i>
<i>Festlegen von vertraglich geregelten Liefermengen mit dem ZV Haslach</i>	<i>Mittel</i>

Stadt Tettngang

Die Stadt Tettngang versorgt etwa 20.000 Einwohner teilweise mit Eigenwasser aus einer Quelle. Daneben bezieht Tettngang Fremdwasser des Zweckverbands Wasserversorgung Unteres Schussental (ZWUS) und des Zweckverbands Haslach Wasserversorgung (ZV Haslach). Die Zweckverbände beziehen ihr Wasser jeweils aus eigenen Brunnen und Quellen. Die Betriebsführung der Anlagen in den durch die Zweckverbände versorgten Teilorten erfolgt durch die Zweckverbände. Die Betriebsführung für die mit Eigenwasser versorgten Stadtteile übernimmt Tettngang.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bevölkerung von Tettngang wird von heute 20.037 Einwohner voraussichtlich um 4,2 % auf 20.886 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen. Entsprechend wird der mittlere Tagesbedarf von 3.278 m³/Tag auf 3.709 m³/Tag und der Spizentagesbedarf von 4.965 m³/Tag auf 6.180 m³/Tag steigen.

Tettngang wird durch zwei Zweckverbände, sowie durch Eigenwasser mit Trinkwasser versorgt. Das Trinkwasser aus Eigenförderung entstammt der Quelle „Ried“. Es ist zu erwarten, dass das Dargebot der Quelle „Ried“ im Mittel von heute 4.320 m³/Tag auf 3.456 m³/Tag im Jahr 2050 sinkt. In Trockenperioden wird das Dargebot von heute 3.110 m³/Tag auf 2.177 m³/Tag sinken. Die limitierende Dargebotsgröße ist bei mittlerem Bedarf die mittlere Quellschüttung und in Trockenperioden die minimale Quellschüttung. Aus der Quelle „Ried“ wird hauptsächlich das Stadtgebiet Tettngang versorgt.

Es gibt einen Liefervertrag zwischen ZWUS und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge von 1.128 m³/Tag heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird heute und 2050 die Spitzenliefermenge von 1.584 m³/Tag als Dargebot angesetzt.

Es gibt einen Liefervertrag zwischen ZV Haslach und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge von 1.454 m³/Tag heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird heute und 2050 die Spitzenliefermenge von 1.659 m³/Tag als Dargebot angesetzt.

Das Gesamtdargebot für Tettngang ergibt sich somit aus der eigenen Gewinnungsanlage und den Liefermengen. Da zwischen den durch Zweckverbände versorgten Ortsteilen und dem durch Wasserwerk versorgten Teil Verbundleitungen bestehen, wird Tettngang als ein Versorgungsgebiet betrachtet.

Aus Bedarf und Dargebot ergibt sich für Tettngang folgende Wassermengenbilanz:

Wasserbilanz [m³/Tag]	IST		2050	
	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf
+ Überschuss - Defizit/+ Reserve				
<i>Tettngang</i>	+3.624	+1.388	+2.329	-760

Bei mittlerem Bedarf besteht heute eine Reserve von +52,5 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von +21,8 %. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +38,6 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -14,0 %.

Bei Ausfall der Quelle „Ried“ ergibt sich für Tettngang folgende Bewertung des "zweiten Stand- beins":

Zweites Standbein	IST	2050
<i>Ausfall Quelle „Ried“</i>	<i>Ersatzversorgungsgrad KE = 0,79 Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden</i>	<i>Ersatzversorgungsgrad KE = 0,39 Zweites Standbein nicht vor- han- den</i>

Bei Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource, der Quelle „Ried“ kann der mittlere Bedarf von Tettngang heute (IST) zu 79 % und künftig (2050) zu 39 % gedeckt werden.

Handlungsempfehlungen

Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen:

Handlungsempfehlung	Priorität
<i>Festsetzen von vertraglich geregelten Liefermengen mit dem ZWUS und dem ZV Haslach</i>	<i>Hoch</i>
<i>Festsetzen von vertraglich geregelten Liefermengen im Trinkwasserverbund</i>	<i>Hoch</i>
<i>Neuausweisung des WSG für die Quelle „Ried“</i>	<i>Hoch</i>

Gemeinde Vogt

Die Kommune Vogt versorgt etwa 4.600 Einwohner mit Trinkwasser des Zweckverband Haslach Wasserversorgung (ZV Haslach).

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bevölkerung von Vogt wird von heute 4.583 Einwohner voraussichtlich um 3,2 % auf 4.728 Einwohner anwachsen. Entsprechend wird der mittlere Tagesbedarf von heute 675 m³/Tag auf 756 m³/Tag im Jahr 2050 steigen. Der Spizentagesbedarf wird von heute 1.193 m³/Tag auf 1.469 m³/Tag im Jahr 2050 steigen.

Vogt wird ausschließlich durch Trinkwasser des ZV Haslach versorgt. Das Wasser des ZV Haslach wird aus insgesamt zwei Brunnen und einer Quelle gewonnen, welche in den Kommunen Bodnegg und Vogt liegen. Es gibt einen Liefervertrag zwischen dem ZV Haslach und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird die Spitzenliefermenge als Dargebot angesetzt.

Aus Bedarf und Dargebot ergibt sich für Vogt folgende Wassermengenbilanz:

Wasserbilanz [m³/Tag]	IST		2050	
	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf
Vogt	0	0	-82	-285

Heute kann der mittlere Bedarf und der Spitzenbedarf gedeckt werden. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf ein Defizit von -11,8 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -23,0 %.

Der Ersatzversorgungsgrad beschreibt die Versorgungssicherheit bei Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource („zweites Standbein“). Da Vogt vollständig durch den ZV Haslach versorgt wird, wird der Ersatzversorgungsgrad übertragen:

Zweites Standbein	IST	2050
Übernommen vom ZV Haslach	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,75 Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,66 Zweites Standbein einge- schränkt vorhanden

Bei einem länger anhaltenden Ausfall des größten unabhängigen Wasservorkommens kann der mittlere Tagesbedarf heute (IST) zu 75 % und 2050 zu 66 % gedeckt werden.

Handlungsempfehlungen

Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlungen:

<i>Handlungsempfehlung</i>	<i>Priorität</i>
<i>Festlegen von vertraglich geregelten Liefermengen mit dem ZV Haslach</i>	<i>Mittel</i>

Stadt Wangen im Allgäu

Wangen im Allgäu versorgt etwa 27.500 Einwohner mit Trinkwasser. Es wird zwischen 5 Versorgungsbereichen (VB) unterschieden. Der VB Wangen umfasst die Kernstadt und den Teilort Deuchelried. Hier wird Trinkwasser aus dem Brunnen „Oflings“ und der Quelle „Rempen“ gefördert. Zusätzlich wird Fremdwasser vom Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe in Bayern bezogen. Zum Zweckverband Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe (ZV Neuravensburg) besteht ein Notverbund. Der VB Neuravensburg, Niederwangen wird durch den ZV Neuravensburg versorgt. Der VB Haslach wird durch den Zweckverband Haslach-Wasserversorgung (ZV Haslach) versorgt. Der VB Karsee und der VB Leupolz werden durch den Brunnen „Edenhaus“ versorgt und untereinander besteht ein Notverbund. Zudem kann der VB Karsee durch den ZV Haslach versorgt werden. Im VB Leupolz wird die Wasserversorgung durch die Wasserversorgungsgruppe Leupolz- Praßberg e.G. betrieben.

Zusammenfassung der Bewertung

Die Bevölkerung von Wangen wird von heute 27.411 Einwohner voraussichtlich um 3,6 % auf 28.402 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen.

VB Wangen

Die Bevölkerung im VB Wangen wird von heute 18.594 Einwohner voraussichtlich um 3,6 % auf 19.266 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen. Entsprechend werden der mittlere Tagesbedarf von 3.516 m³/Tag auf 3.956 m³/Tag und der Spizentagesbedarf von 4.964 m³/Tag auf 6.144 m³/Tag steigen.

Für den Brunnen „Oflings“ stellt heute das technisch gewinnbare Dargebot, welches durch Pumpversuche ermittelt wurde, die begrenzende Größe dar. Dieses liegt im Mittel und in Trockenperioden bei 3.456 m³/Tag. 2050 ist für den Brunnen „Oflings“ das natürliche Dargebot begrenzend, welches durch die Grundwasserneubildung limitiert ist. Dieses liegt im Mittel und in Trockenperioden bei 2.905 m³/Tag. Für die Quelle „Rempen“ ist das natürliche Dargebot begrenzend, das durch die Quellschüttung bestimmt wird. Das Dargebot liegt heute im Mittel bei 984 m³/Tag und in Trockenperioden bei 760 m³/Tag. 2050 liegt das Dargebot im Mittel bei 787 m³/Tag und in Trockenperioden bei 532 m³/Tag.

Für den Bezug von der Handwerksgruppe wird die vertraglich geregelte Bezugsmenge von im Mittel 438 m³/Tag und bei Spitzenbedarf 2.592 m³/Tag angesetzt. Für den Bezug vom ZV Neuravensburg wird die vertraglich geregelte Liefermenge von 864 m³/Tag im Mittel und in Trockenperioden angesetzt.

VB Neuravensburg, Niederwangen

Die Bevölkerung im VB Neuravensburg, Niederwangen wird von heute 5.944 Einwohner voraussichtlich um 3,6 % auf 6.159 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen. Entsprechend werden der mittlere Tagesbedarf von 1.086 m³/Tag auf 1.229 m³/Tag und der Spizentagesbedarf von 1.324 m³/Tag auf 1.648 m³/Tag steigen.

Da der VB Neuravensburg, Niederwangen ausschließlich durch den ZV Neuravensburg versorgt wird, werden die Reserven bzw. Defizite des Zweckverbandes anteilig auf den Versorgungsbereich übertragen.

VB Haslach

Die Bevölkerung im VB Haslach wird von heute 1.150 Einwohner voraussichtlich um 3,6 % auf 1.192 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen. Entsprechend werden der mittlere Tagesbedarf von 163 m³/Tag auf 184 m³/Tag und der Spizentagesbedarf von 294 m³/Tag auf 363 m³/Tag steigen. Es gibt einen Liefervertrag zwischen dem ZV Haslach und den Verbandskommunen, jedoch sind keine Liefermengen festgelegt. Bei mittlerem Bedarf wird die mittlere Liefermenge in Höhe von 163 m³/Tag

heute und 2050 als Dargebot angesetzt. In Trockenperioden wird die Spitzenliefermenge in Höhe von 294 m³/Tag als Dargebot angesetzt.

VB Karsee

Die Bevölkerung im VB Karsee wird von heute 755 Einwohner voraussichtlich um 3,6 % auf 782 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen. Entsprechend werden der mittlere Tagesbedarf von 175 m³/Tag auf 193 m³/Tag und der Spitzentagesbedarf von 214 m³/Tag auf 259 m³/Tag steigen. Der Brunnen „Edenhaus“ wird für die Versorgungsgebiete Karsee und Leupolz genutzt. Im VB Karsee ist heute das nutzbare Dargebot begrenzend, welches durch die wasserrechtliche Erlaubnis bestimmt wird. Im Mittel beträgt dieses 221 m³/Tag und in Trockenperioden 396 m³/Tag. 2050 ist bei mittlerem Bedarf ebenfalls das nutzbare Dargebot mit 221 m³/Tag begrenzend. In Trockenperioden ist das technisch gewinnbare Dargebot mit 379 m³/Tag begrenzend, welches durch Pumpversuche ermittelt wurde. Für den Verbund mit dem ZV Haslach wird die vertraglich geregelte Bezugsmenge von 432 m³/Tag als Dargebot angesetzt.

VB Leupolz

Die Bevölkerung im VB Leupolz wird von heute 755 Einwohner voraussichtlich um 3,6 % auf 782 Einwohner im Jahr 2050 anwachsen. Entsprechend werden der mittlere Tagesbedarf von 175 m³/Tag auf 193 m³/Tag und der Spitzentagesbedarf von 214 m³/Tag auf 259 m³/Tag steigen. Im VB Leupolz ist für den Brunnen „Edenhaus“ heute bei mittlerem Bedarf das nutzbare Dargebot mit 505 m³/Tag begrenzend. In Trockenperioden ist heute das technisch gewinnbare Dargebot mit 527 m³/Tag begrenzend, welches durch die installierte Pumpenleistung bestimmt wird. 2050 ist bei mittlerem Bedarf das nutzbare Dargebot mit 505 m³/Tag begrenzend. In Trockenperioden ist 2050 das technisch gewinnbare Dargebot mit 527 m³/Tag begrenzend.

Aus Bedarf und Dargebot ergeben sich für Wangen folgende Wassermengenbilanzen:

Wasserbilanz [m³/Tag]	IST		2050	
	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf	Mit- tlerer Bedarf	Spitzen - be- darf
VB Wangen	+2.226	+2.708	+1.038	+749
VB Neuravensburg, Nie- derwangen	+736	+681	+532	+110
VB Haslach	0	0	-20	-69
VB Karsee	+73	+614	+460	+552
VB Leupolz	+106	+39	+56	-76

Im VB Wangen besteht heute bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +39,8 % und bei Spitzen- bedarf eine Reserve von +35,3 %. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +20,8 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von +10,9 %.

Im VB Neuravensburg, Niederwangen besteht heute bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +67,8 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von +51,5 %. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +43,3 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von 6,7 %.

Im VB Haslach können der mittlere Bedarf und der Spitzenbedarf heute gedeckt werden. 2050 be- steht bei mittlerem Bedarf ein Defizit von -12,3 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -23,5 %.

Im VB Karsee besteht heute bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +20,7 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von +46,0 %. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +12,6 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von +31,5 %.

Im VB Leupolz besteht heute bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +20,9 % und bei Spitzenbedarf eine Reserve von 7,5 %. 2050 besteht bei mittlerem Bedarf eine Reserve von +11,1 % und bei Spitzenbedarf ein Defizit von -14,5 %.

Bei Ausfall der größten unabhängigen Wasserressourcen in den jeweiligen Versorgungsbereichen ergeben sich folgende Bewertungen des „zweiten Standbeins“:

Zweites Standbein	IST	2050
VB Wangen Ausfall Brunnen „Oflings“	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,65 Zweites Standbein eingeschränkt vorhanden	Ersatzversorgungsgrad KE = = 0,52 Zweites Standbein eingeschränkt vorhanden
VB Neuravensburg, Niederwangen Übernommen vom ZV Neuravensburg	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,61 Zweites Standbein eingeschränkt vorhanden	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,54 Zweites Standbein eingeschränkt vorhanden
VB Haslach Übernommen vom ZV Haslach	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,75 Zweites Standbein eingeschränkt vorhanden	Ersatzversorgungsgrad KE = 0,66 Zweites Standbein eingeschränkt vorhanden
VB Karsee Ausfall Bezug ZV Haslach	Ersatzversorgungsgrad KE = 1,26 Zweites Standbein vollständig vorhanden	Ersatzversorgungsgrad KE = 1,14 Zweites Standbein vollständig vorhanden
VB Leupolz Ausfall Brunnen „Edenhaus“	Ersatzversorgungsgrad KE = KE = 0,00 Zweites Standbein nicht vorhanden	Ersatzversorgungsgrad 0,00 Zweites Standbein nicht vorhanden

Bei einem länger anhaltenden Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource im VB Wangen, des Brunnen „Oflings“, kann der mittlere Tagesbedarf heute (IST) noch zu 65 % und künftig (2050) noch zu 52 % gedeckt werden.

Da der VB Neuravensburg, Niederwangen ausschließlich durch den ZV Neuravensburg versorgt wird, wird der Ersatzversorgungsgrad des Zweckverbandes übertragen. Der mittlere Tagesbedarf kann heute (IST) noch zu 61 % und künftig (2050) noch zu 54 % gedeckt werden.

Da der VB Haslach ausschließlich durch den ZV Haslach versorgt wird, wird der Ersatzversorgungsgrad des Zweckverbandes übertragen. Der mittlere Tagesbedarf kann heute (IST) noch zu 75 % und künftig (2050) noch zu 66 % gedeckt werden.

Bei einem länger anhaltenden Ausfall der größten unabhängigen Wasserressource im VB Karsee, dem Verbund mit dem ZV Haslach, kann der mittlere Tagesbedarf heute (IST) und 2050 vollständig gedeckt werden.

Bei einem länger anhaltenden Ausfall der größten unabhängigen Wasserresource im Versorgungsbe-
reich Leupolz, dem Brunnen „Edenhaus“, kann der mittlere Bedarf heute und 2050 nicht gedeckt wer-
den. Es ist kein „zweites Standbein“ vorhanden. Es besteht die Möglichkeit Wasser aus dem VB Kar-
see zu beziehen. Da die Bezugsmenge aber nicht vertraglich geregelt ist und im Betrachtungszeit-
raum keine Lieferung stattgefunden hat, kann der Verbund nicht angesetzt werden.

Handlungsempfehlungen

Die erhobenen Informationen bilden die Basis für die nachfolgend aufgeführten Handlungsempfehlun-
gen:

<i>Handlungsempfehlung</i>	<i>Priorität</i>
-----------------------------------	-------------------------

Schaffen eines zweiten Standbeins für den VB Leupolz.

*Verbessern des Ersatzversorgungsgrades im VB Wangen, im VB Neuravensburg, Niederwangen
und im VB Haslach.*

Mittel

Festsetzen von vertraglich geregelten Liefermengen zwischen VB Karsee und VB Leupolz.

Mittel

*Festsetzen von vertraglich geregelten Liefermengen für den Notverbund zwischen ZV Haslach und
ZV Neuravensburg.*

Mittel

GRUPPENWASSERVERSORGUNG

ÜBERBLICK

Bei der Berechnung der Wassermengenbilanz der Gruppenwasserversorger wird gemäß Methodik auf der Bedarfsseite der Wasserbedarf der Kommunen angesetzt (Gleichzeitigkeit 1,0).
Untenstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der Wasserbilanzen der Gruppenwasserversorger. Dargestellt sind die Wasserreserven bzw. Wasserdefizite bei den unterschiedlichen Szenarien IST und 2050.

Tabelle 16: Wasserbilanzen Gruppen-WV (Bezugsrechte-Dargebot)

Wasserbilanz [m³/d]	IST		2050	
	Mittlerer Tagesbedarf	Spitzen-tagesbedarf	Mittlerer Tagesbedarf	Spitzen-tagesbedarf
+ Überschuss - Defizit				
GWG	+37	+1.036	-119	+368
ZV Haslach	+1.051	+40	+450	-2.177
ZWUS	+3.895	+9.955	+3.619	+9.045

IST – TROCKENPERIODE UND SPITZENBEDARF

Untenstehende Tabelle zeigt die Bewertung des IST-Zustands bei Spitzenbedarf der Gruppenwasserversorger.

Tabelle 18: Bewertung IST – Trockenperiode und Spitzenbedarf

[m³/d] in	Tagesdargebot Trockenperioden	Spitzena- gesbe- darf	Reserve / Defizit
GWG	3.594	2.558	+1.036
ZV Haslach	6.788	6.748	+40
ZWUS	13.574	3.619	+9.955

Für das Szenario Spitzenbedarf IST ergibt sich für alle Gruppenwasserversorger eine Reserve, wobei für den ZV Haslach nur eine kleine Reserve von 0,6 % vorliegt. Versorgungsengpässe bei der GWG werden durch eine Lieferung über die Kommune Meckenbeuren durch den ZWUS kompensiert. Der ZWUS verfügt aufgrund der Art der wasserrechtlichen Genehmigung über die Möglichkeit, kurzfristig stark erhöhte Entnahmen aus dem Brunnen Obere Wiesen zu tätigen. Daher besteht im Spitzenbedarf eine größere Reserve als beim mittleren Bedarf.

2050 – MITTLERER BEDARF

Untenstehende Tabelle zeigt die Bewertung des Zustands 2050 bei mittlerem Bedarf der Gruppenwasserversorger.

Tabelle 19: Bewertung 2050 – Mittlerer Bedarf

[m³/d]	Mittleres Tagesdargebot	Mittlerer Tagesbe- darf	Reserve / Defizit
GWG	1.097	+1.216	-119
ZV Haslach	4.697	+4.247	+450
ZWUS	5.894	+2.275	+3.619

Im Szenario Mittlerer Bedarf 2050 wird für den ZWUS eine Reserve von 61% und für den ZV Haslach eine Reserve von 9,6 % prognostiziert. Für die GWG ergibt sich ein großes Defizit von 10,8 %, sofern keine Maßnahmen ergriffen werden.

2050 – TROCKENPERIODE UND SPITZENBEDARF

Untenstehende Tabelle zeigt die Bewertung des Zustands 2050 bei Spitzenbedarf der Gruppenwasserversorger.

Tabelle 20: Bewertung 2050 – Trockenperiode und Spitzenbedarf

<i>[m³/d]</i>	<i>Tagesdargebot in</i>	<i>Spitzentagesbedarf</i>	<i>Reserve / Defizit</i>
	<i>Trockenperiode</i>		
GWG	3.594	+3.226	+368
ZV Haslach	6.233	+8.410	-2.177
ZWUS	13.574	+4.529	+9.045

Im Szenario Mittlerer Bedarf 2050 wird für den ZWUS eine Reserve von 67 % und für die GWG eine Reserve von 10,2 % prognostiziert. Für den ZV Haslach ergibt sich ein Defizit von 35 %. Versorgungsengpässe bei der GWG werden durch eine Lieferung über die Kommune Meckenbeuren durch den ZWUS kompensiert. Der ZWUS verfügt über ein Wasserrecht die Möglichkeit, kurzfristig stark erhöhte Entnahmen aus dem Brunnen Obere Wiesen zu tätigen. Daher besteht im Spitzenbedarf eine noch größere Reserve als beim mittleren Bedarf.

Ausblick:

*Das Land ist daran interessiert, dass die Kommunen den Erkenntnisgewinn aus dem Masterplan-Prozess nutzen und sich bei der Wasserversorgung noch besser aufstellen. Gerade bei „Zweiten Standbein“ sind hier Defizite erkennbar. ZWUS-Verbundpartner sehen sich grundsätzlich gut aufgestellt, wollen aber dennoch die Gelegenheit nutzen und über ein sog. **Strukturgutachten** (siehe Top 2) weitere technische Verbundmöglichkeiten zu benachbarten Versorgern prüfen. Das Regierungspräsidium Tübingen signalisiert bereits, von uns priorisierte Maßnahmen auch hinsichtlich möglicher Zuschüsse zu prüfen. Außerdem soll in Zusammenarbeit mit dem Stadtwerk am See, Friedrichshafen (SWSee), und dem Landratsamt Bodenseekreis geprüft werden, inwieweit weitere Notverbände zwischen Grundwasser und Seewasser entstehen können – orientiert am bereits bestehenden Notverbund ZWUS-SWSee am Flughafen Friedrichshafen.*

Schließlich wird auch der von den Verbundpartnern angestrebte ZWABO-Zusammenschluss den Intentionen des Masterplanes gerecht bzw. wird aus heutiger Sicht sogar Pilotcharakter haben.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

2. Strukturgutachten für die Wasserversorgung - Vorstellung

Der Zweckverband Haslach-Wasserversorgung hat für das gesamte Verbandsgebiet des zukünftigen Zweckverband Wasserversorgung Allgäu Bodensee Oberschwaben (ZWABO) ein Strukturgutachten erarbeitet. Ein Strukturgutachten dient der systematischen Analyse und Bewertung bestehender Versorgungsstrukturen mit dem Ziel, strukturelle Defizite zu identifizieren und durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. Es bildet die fachliche Grundlage für eine zukunftssichere und wirtschaftliche Trinkwasserversorgung. Die Erstellung eines Strukturgutachten ist gemäß Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw 2024) pauschal mit 50% gefördert. Ein Strukturgutachten wird in der Regel einmalig erstellt und bildet eine langfristige Handlungsgrundlage.

Aufgrund des Förderantrags vom 27. April 2023 wurde der Antrag mit Bescheid vom 30. Januar 2024 mit einer Fördersumme in Höhe von 45.200 Euro bei Gesamtkosten in Höhe von 90.39,20 Euro beschieden. Aufgrund der personellen Situation beim ZV HW musste der Bewilligungszeitraum bis zum 30.06.2026 (ursprünglich 30.04.2025) verlängert werden.

Die Ausarbeitung erfolgte über das Ingenieurbüro Wasser - Müller. Der Untersuchungsumfang eines Strukturgutachten umfasst die vollständige Aufnahme des Ist-Zustands eines Wasserversorgers, einschließlich Wasserbilanz, Wasserqualität, baulicher Anlagen und Betriebsorganisation. Darüber hinaus werden der aktuelle Wasserbedarf sowie die voraussichtliche Bedarfsentwicklung für ein Betrachtungszeitraum von 25 Jahren ermittelt. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist die Untersuchung der vorhandenen Redundanzen innerhalb der Wasserversorgung. Dabei wird geprüft, inwieweit Ausfälle oder Wartungen sich auf die Versorgungssicherheit auswirken und ob diese kompensiert werden können. Auf dieser Grundlage werden Handlungsbedarfe ermittelt und konkrete Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, zur Betriebsoptimierung und zur regionalen Vernetzung mit benachbarten Wasserversorgern erarbeitet.

Im Rahmen der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft besteht in Baden-Württemberg für Maßnahmen, die aus einem Strukturgutachten hervorgehen, eine Fördermöglichkeit von mindestens 20% (FrWw 2024). Die Erstellung des Strukturgutachtens wurde vom Zweckverband Haslach-Wasserversorgung initiiert und war ursprünglich ausschließlich für diesen vorgesehen.

Im weiteren Projektverlauf wurde der Betrachtungsrahmen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Unteres Schussental (ZWUS) auf das gesamte Verbandsgebiet des zukünftigen ZWABO ausgeweitet. Ein wesentlicher Schwerpunkt lag dabei auf der Schaffung zusätzlicher Redundanzen, um die regionale Trinkwasserversorgung zu erweitern und abzusichern. Darüber hinaus erfolgte eine Analyse der internen Strukturen der einzelnen Mitglieder des ZWABO sowie ihrer Verbindungen untereinander im Rahmen des Regionalen Trinkwasserverbands und zu benachbarten Versorgungsunternehmen. Auf dieser Grundlage wurden entsprechende strukturverbessernde Maßnahmen entwickelt und konkretisiert. Erste Abstimmungsgespräche mit potenziellen Verbundpartnern haben bereits stattgefunden.

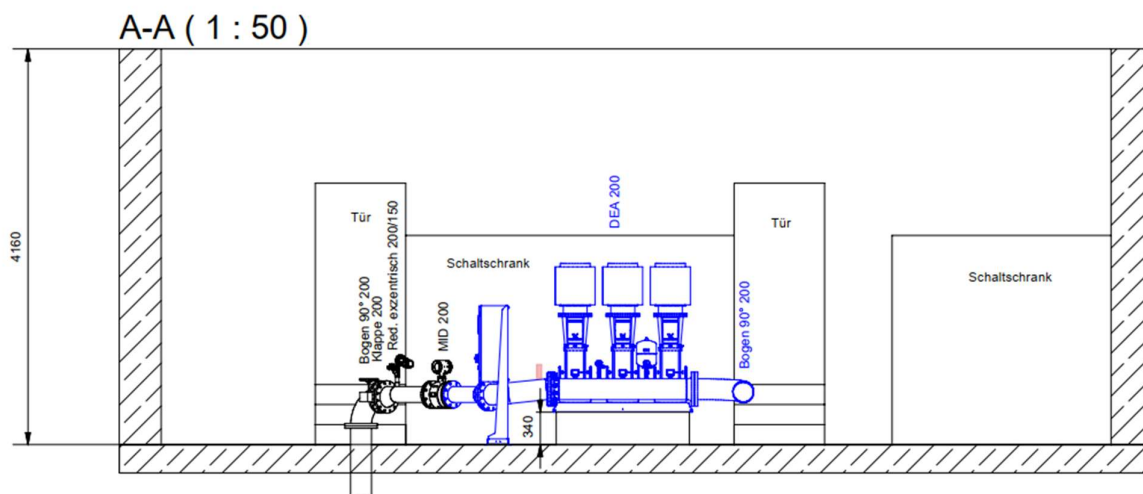
Die Ergebnisse des Gutachtens wurden zudem dem Landratsamt Ravensburg und dem Landratsamt Bodenseekreis sowie dem Regierungspräsidium Tübingen präsentiert. Herr Eckhardt vom beauftragten Ingenieurbüro Wasser-Müller wird die Ergebnisse in der Sitzung vorstellen.

3. Pumpwerke Siglisberg und Kenzlerholz - Vergabe der Arbeiten

Pumpwerk Siglisberg

Im Pumpwerk Siglisberg befinden sich zwei Pumpen aus dem Jahr 2007. Im Sommer 2024 hatten wir einen Defekt an einem der beiden Frequenzumrichter. Im Oktober 2025 hatten wir nun einen Defekt am zweiten Frequenzumrichter. Die Kosten für den Austausch der Frequenzumrichter beliefen sich auf je ca. 10.000 Euro. Die beiden Pumpen zur Förderung des Wassers in Richtung Hochbehälter Hirscher werden im Wechsel betrieben. Sie fördern jeweils 88 m³/h.

Der Betrieb der Pumpen ist leider energetisch ineffektiv. Für den Betrieb von mehreren kleineren Pumpen über einen längeren Zeitraum zur Befüllung des Hochbehälters wird bedeutend weniger Energie benötigt. Für die Befüllung des Hochbehälters sind zukünftig drei Pumpen mit einer Förderleistung von je 48 m³/h geplant. Im Brandfall können zwei Pumpen zeitgleich die erforderliche Löschwassermenge von 96m³/h im Gewerbegebiet Rotheidlen auch bei einem möglichen Ausfall der dritten Pumpe fördern. Wie in allen Bauwerken muss die Steuerung und Fernleittechnik auch im Pumpwerk Siglisberg erneuert werden. Diese ist dort jedoch besonders aufwendig. Nach der Fernleittechnik im Grundwasserwerk Buch und dem Leitsystem Ried, Tettngang, hat das Pumpwerk Siglisberg eine große Bedeutung.



Die bisher genannte Kostenschätzung belief sich auf 230.000 Euro zzgl. Ingenieursleistungen. Die Kosten für die Planung belaufen sich auf 36.74,22 Euro inkl. MwSt. laut Ingenieursvertrag mit dem Ingenieurbüro Wassermüller.

Die Ausschreibung wurde Ende März in Form einer beschränkten Ausschreibung durchgeführt. Bei der Submission am 20. April wurden 5 Angebote vorgelegt.

Die Submission ergab für das PW Siglisberg folgendes Ergebnis:

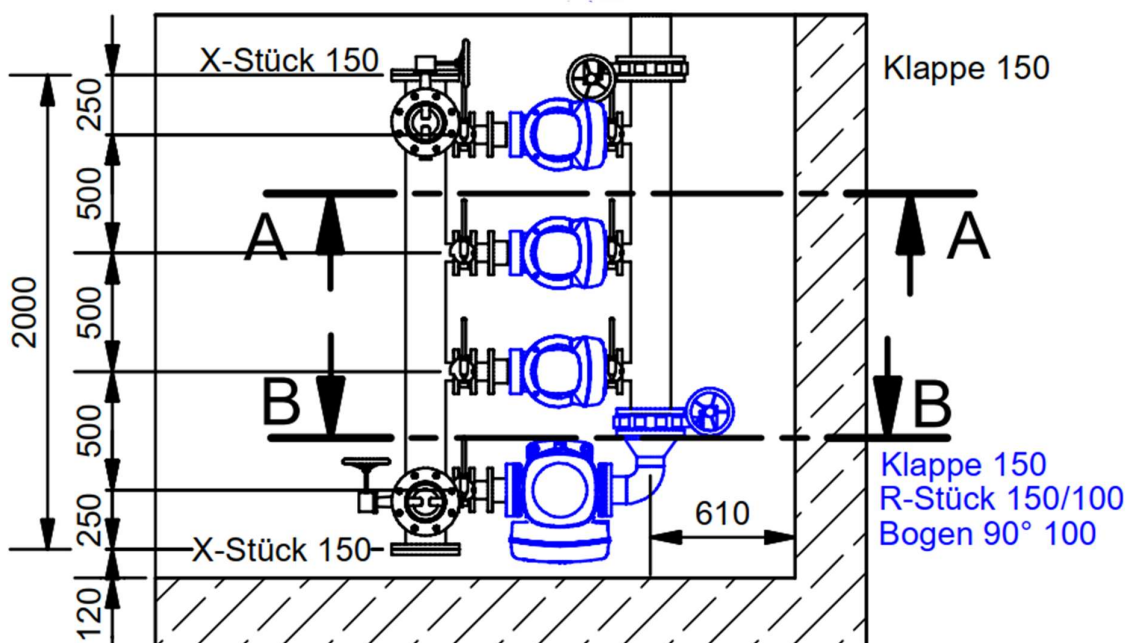
SEW Solutions GmbH Ravensburg 158.056,41 Euro inkl. 19% MwSt.
 161.131,71 Euro inkl. 19% MwSt.
 161.947,11 Euro inkl. 19% MwSt.
 163.982,95 Euro inkl. 19% MwSt.
 177.221,02 Euro inkl. 19% MwSt.

Vergabevorschlag:

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote wird empfohlen den Auftrag für die Pumpen, sowie Arbeiten an der Steuerung an die Fa. SEW Solutions GmbH aus Ravensburg zum Angebotspreis von 158.056,41 Euro brutto zu vergeben.

Pumpwerk Kenzlerholz

Unsere Pumpen sind im Hochbehälter PW Kenzlerholz stationiert. Der Hochbehälter ist Eigentum der Gemeinde Grünkraut, das darin befindliche Pumpwerk, welches Wasser in Richtung Rotheidlen fördert gehört dem Zweckverband Haslach. Die Pumpen wurden zuletzt im Jahr 2004 erneuert. Im Regelbetrieb versorgt das Pumpwerk das Gewerbegebiet Rotheidlen und hat die Funktion der Druckerhaltung im Netz. Dabei werden durchschnittlich 5,7 m³/h gefördert. Jede der insgesamt 4 Pumpen ist in der Lage 30 m³/h zu fördern um im Brandfall die erforderlichen 96 m³/h Löschwasser zu liefern. Der Betrieb der Pumpen ist somit energetisch uneffektiv. Bei der Erneuerung der Pumpen wurden zuletzt im Hochbehälter Riesenbühl aus diesem Grund eine Pumpenanlage mit 4 kleinen Pumpen für den Regelbetrieb, sprich den Erhalt des Netzdrucks bei Regelentnahme, sowie einer großen Pumpe für den Brandfall installiert. Der Wasserverbrauch im Versorgungsgebiet ist stark schwankend unter anderem auf Grund von Großabnehmern wie dem Milchwerk Bauhofer. Die kleinen Pumpen können je nach Bedarf zugeschaltet und trotzdem in einem guten Wirkungsgrad betrieben werden. Für den Betrieb wurde der beste Wirkungsgrad bei Ausschreibung einer Pumpenbatterie mit drei Pumpen mit einer Förderleistung von je 5l/sec und einer größeren Pumpe für den Brandfall mit einer Förderleistung von 17l/sec ermittelt. Auch hier muss wie in allen Anlagen die Steuerung und Fernleittechnik erneuert werden.



Die bisherige genannte Kostenschätzung belief sich auf ca. 100.000 Euro zzgl. Ingenieursleistungen, wobei sich im Laufe der Planung bereits herausgestellt hatte, dass auf Grund des beschränkten Raums und des engen planerischen Korsetts ein höherer Kostenrahmen von rund 150.000 Euro benötigt wird. Die Honorarkosten für die Planung belaufen sich auf 25.487,00 Euro inkl. MwSt. laut Ingenieursvertrag mit dem Ingenieurbüro Wassermüller. Die Ausschreibung wurde Ende März in Form einer beschränkten Ausschreibung durchgeführt. Bei der Submission am 20. April wurden 5 Angebote vorgelegt.

Die Submission ergab für das PW Kenzlerholz folgendes Ergebnis:

Hydro – Elektrik GmbH, Ravensburg	127.053,12 Euro inkl. 19% MwSt.
	135.353,21 Euro inkl. 19% MwSt.
	137.942,03 Euro inkl. 19% MwSt.
	140.639,10 Euro inkl. 19% MwSt.
	140.886,55 Euro inkl. 19% MwSt.

Vergabevorschlag:

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote wird empfohlen den Auftrag für die Pumpen, sowie Arbeiten an der Steuerung an die Firma Hydro – Elektrik GmbH aus Ravensburg zum Angebotspreis von 127.053,12 Euro brutto zu vergeben.

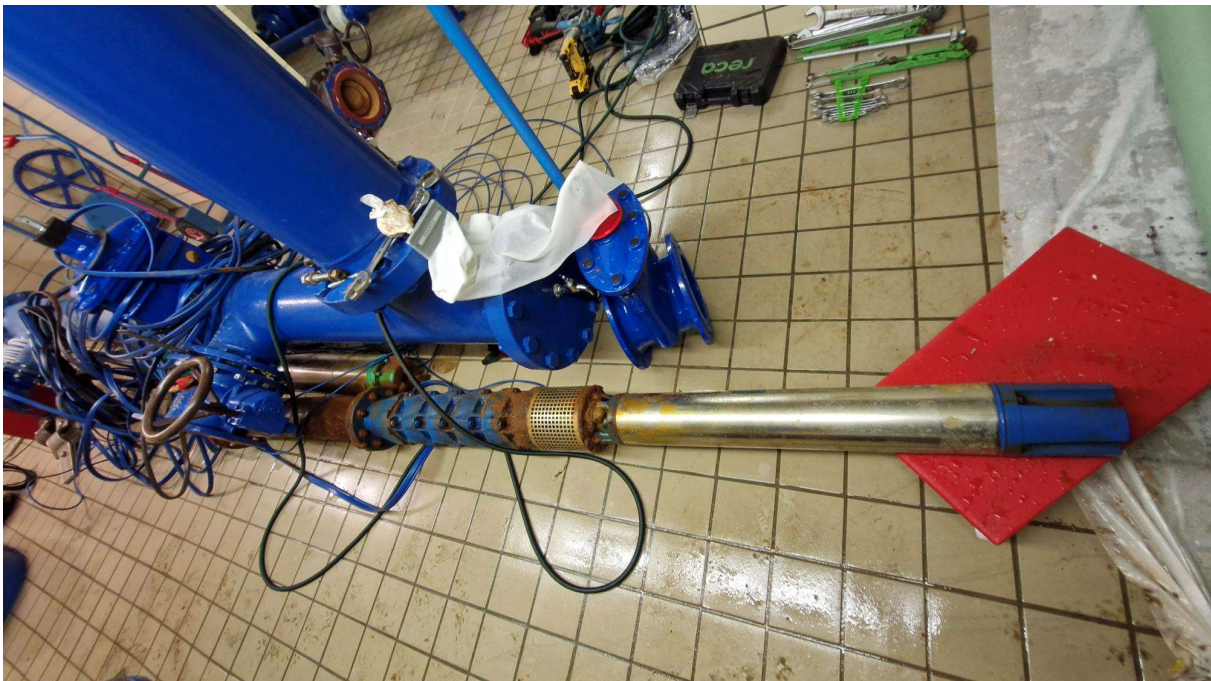
4. Untersuchungsprogramm Grundwasserwerk Buch - Sachstandsbericht

Im Juni dieses Jahres jährt sich die Verunreinigung des Wasservorkommens im Grundwasserwerk Buch zum zweiten Mal. In diesen zwei Jahren wurden einige Anstrengungen unternommen, um unsere Kunden vor zukünftigen Verunreinigungen zu schützen. Im Oktober 2024 wurden die UV-Anlagen in Betrieb genommen. Im Herbst 2025 wurden Messtafeln installiert um Wasserparameter wie Leitfähigkeit, Trübung und Temperatur permanent zu überwachen. Im April dieses Jahres wurde die Steuerung umgebaut, um die Pumpen nun über die Frequenzumformer in der Leistung zu steuern. D.h. bei erhöhten Trübungswerten würde die Pumpleistung gedrosselt werden, sodass die UV – Anlagen eine Reinigung des Wassers zu jeder Zeit gewährleisten.

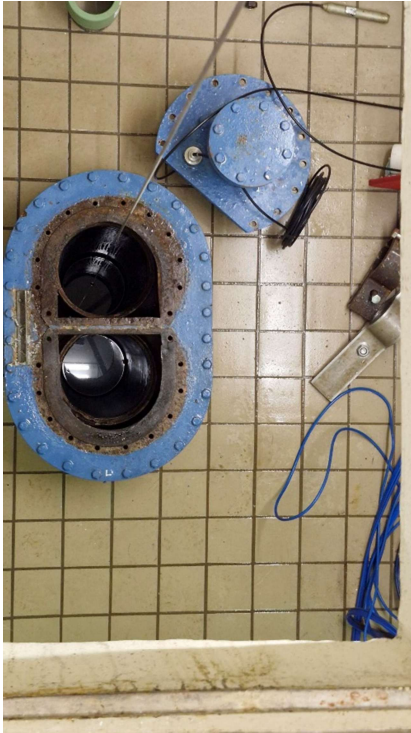
Insgesamt wurde hier eine Summe von rund 225.000 Euro brutto investiert. Diese Maßnahmen gewährleisten nun unabhängig von Starkregen oder sonstigen Einwirkmechanismen eine saubere Trinkwasserförderung.

In einem zweiten Schritt haben wir nun begonnen die Ursachen weiter zu untersuchen. Hierfür wird ein neues hydrogeologisches Gutachten erstellt bei dem auch alle bereits getätigten Untersuchungen berücksichtigt werden. Diese Ergebnisse liegen uns aktuell noch nicht vor.

Unabhängig von der aufgetretenen Verunreinigung soll das Grundwasserwerk zukunftssicher und nachhaltig aufgestellt werden. Das bedeutet eine Untersuchung der bestehenden Brunnen bzgl. dem physikalischen Zustand. Die Brunnenbefahrung, welche laut DVGW-Regelblatt in regelmäßigen Abständen empfohlen wird, hat bereits im März stattgefunden.



Hierbei wurden zuerst die beiden älteren Brunnen mit je einer Pumpe je Förderrichtung außer Betrieb genommen. Die Steigleitungen der Brunnen mussten händisch gezogen werden. Anschließend begann die Kamerabefahrung und weitere Untersuchungen. Insgesamt dauerte die Begutachtung inkl. Aus- und Einbau der Pumpen eine Woche. Mit einer Woche Abstand wurden dann die anderen beiden Brunnen mit insgesamt 4 Pumpen untersucht.



Die finalen Untersuchungsergebnisse werden im November vorgestellt.

Der Eindruck aller Brunnen war gut. Größere Sanierungsmaßnahmen in den Brunnen sind nicht zu erwarten.

Als großes Problem erweist sich der angrenzende Bach. Bei Starkregen überflutet dieser unsere Wasserschutzzone 1. Aufgabe wird es daher sein, unter Einbeziehung des Landratsamtes Möglichkeiten zu finden, die auf der einen Seite die Belange des Schutzes des Trinkwassers priorisieren und auf der anderen Seite die Belange des Naturschutzes berücksichtigen.

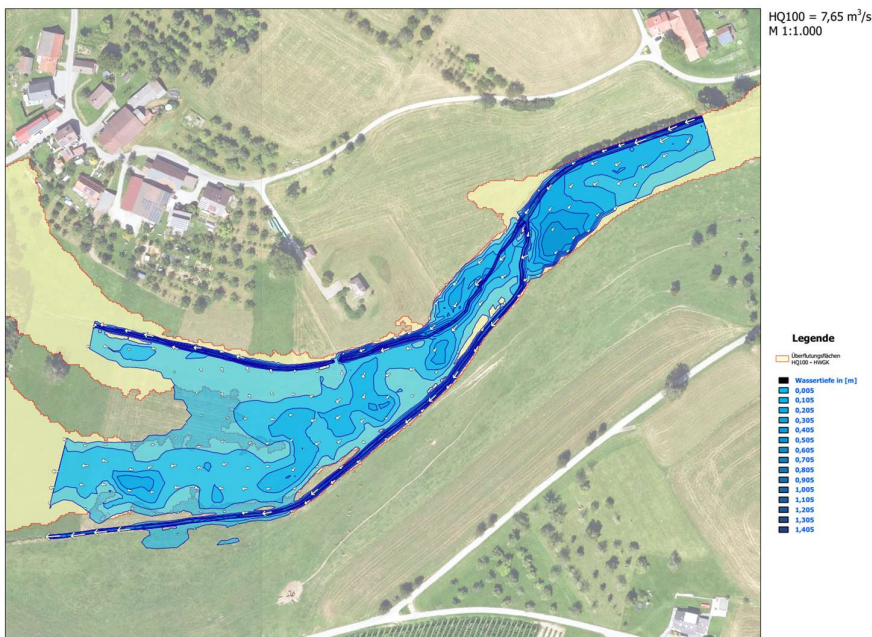


Abbildung: HQ100 Hochwasserkarte Ingenieurbüro Wasser-Müller GmbH

Nach Fertigstellung der Untersuchungen und der Bewertung der Ergebnisse aus Brunnenphysik, sowie Hydrogeologie wird geprüft, welche Maßnahmen bei der energetischen Sanierung der Pumpen, Verrohrung, sowie Erneuerung der Steuerungstechnik im GWW-Buch getroffen werden müssen. Die Umsetzung ist für die nächsten 5 Jahre geplant.

5. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) - Beschlussfassung

Der ZV HW erhebt auf Basis seiner Wasserversorgungssatzung (WVS) Gebühren und Beiträge zur Deckung des Aufwands und der Investitionen. Die Satzung ist außerdem Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostenersatz im Rahmen der Bereitstellung / Unterhaltung der Hausanschlüsse, vgl. § 15 WVS.

Darüber hinaus jedoch fehlt es an der notwendigen Rechtsgrundlage bei der Weiterverrechnung etwa von Nebenleistungen, die im täglichen Betrieb anfallen und die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden. Diese „Regelungslücke“ soll die Verwaltungsgebührensatzung schließen.

Bei der Festsetzung von Gebühren und Kostenersatz kommt dem Stundensatz für Mitarbeiter/innen eine besondere Bedeutung zu. Im Zuge der Satzungserstellung wurde der Stundensatz durch die Verwaltung neu kalkuliert. Dies geschah in Anlehnung an gängige Kalkulationsmuster von Beratungsunternehmen, welche im kommunalen Bereich tätig sind und für Gemeinden Gebühren kalkulieren. Basis dafür waren Echkosten des ZV HW (Personal- und Sachkosten, z. B. eines Büroarbeitsplatzes), ergänzt um einen allgemein anerkannten Gemeinkostenzuschlag von 10%.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Verbandsversammlung beschließt die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung samt Gebührenverzeichnis mit Wirkung vom 01. Juni 2026.

Verwaltungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung vom 22. Mai 2026

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Haslach-Wasserversorgung am 22. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Zweckverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Zweckverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Zweckverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei der Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit deren sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragssteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der

Zweckverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Zweckverband erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen und
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende, dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Neukirch, den 22. Mai 2026

Verbandsvorsitzende

Regine Rist
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (22.05.2026)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S. 1 der Satzung) - bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 5 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	5 € bis 10.000 €
3	Auskünfte - insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5 € bis 60 €
4	Genehmigung eines Hausanschlusses	43 €
5	Rechtsbehelfe (Widerspruchsverfahren)	50 € bis 1.000 €
5.1	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr nach Nr. 6, mindestens 5 €
6	Zurücknahme eines Antrags (§4 Abs. 4 S. 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5 €
7		
7.1	Androhung der Einstellung Schreiben an Eigentümer und Bewohner des Objektes	38 €
7.2	Durchführung der Einstellung jede Anfahrt zum Objekt - auch bei Nichtantreffen der Bewohner	90 €
7.3	Wiederherstellung der Wasserversorgung nach Bezahlung der kompletten offenen Forderungen	72 €
8	Rückläufergebühren im Bank-Lastschriftverfahren	5 €
9	Verwaltungsgebühr für die Rechnungstellung an Dritte (nur Tiefbau)	5 % der Netto-Rechnungssumme, mindestens 10 €
10	Verwaltungsgebühr für den Austausch eines Frostzählers Austausch eines durch Frost beschädigten Wasserzählers	141 €
11	Verwaltungsgebühr für den Austausch eines Zählers für die Befundprüfung (bei bestandener Befundprüfung)	160 €

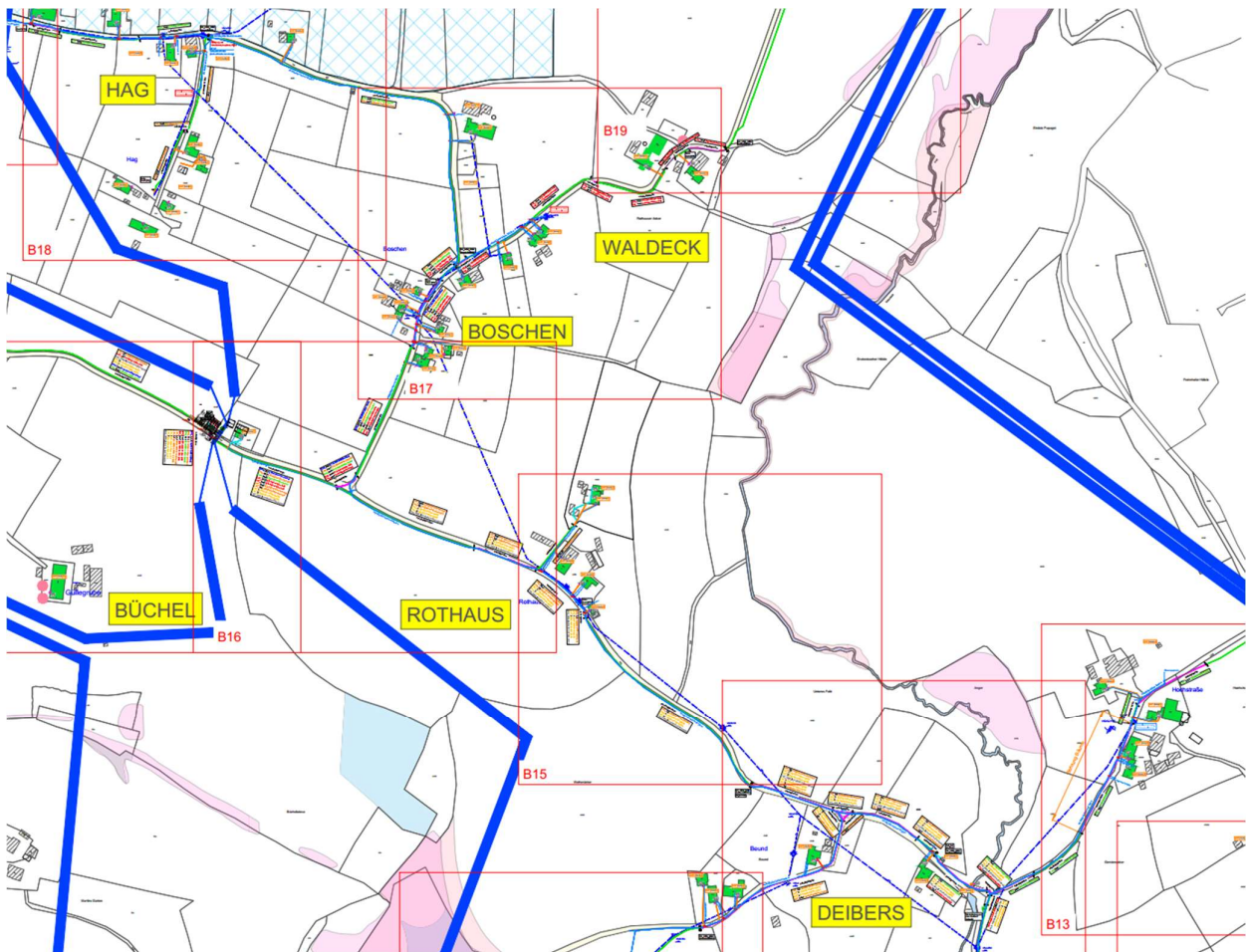
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
12	Deaktivieren des Funkmoduls von Wasserzählern bei Widerspruch	36 €
13	Manuelle Verarbeitung der abgelesenen Zählerstände bei infolge des Widerspruchs deaktiviertem Funkmodul	24 €
14	Gebühr für Kopien der Jahresendabrechnung	10 €
15	Gebühr für das Buchen der monatlichen Abschlagszahlungen	33 €
16	Gebühr für das Buchen der vierteljährlichen Abschlagszahlungen	11 €
17	Tagesgenaue Auslesung von Funkzählern vor Ort	72 €
18	Stundensatz für technisches Personal inkl. Fahrt-/ Gerätekosten	77 €

6. Bericht über das laufende Bauprogramm 2026

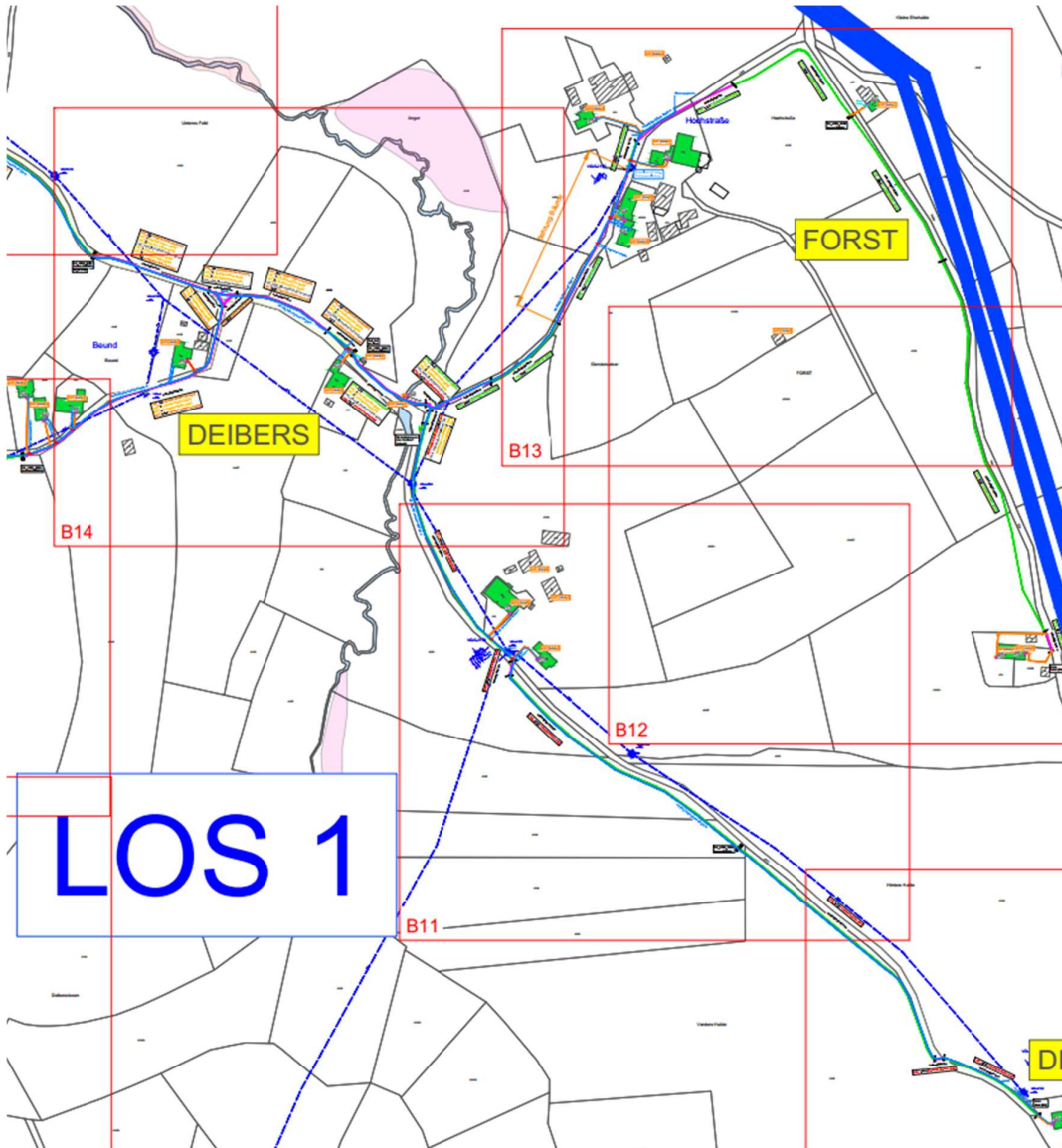
2024 FTTX – Ausbau Vogt Mitverlegung

Die Arbeiten wurden durch die Firma Hinder diesen Monat abgeschlossen.

Verbaut wurden für die Haupttrasse ca. 1800m PE DA125 Leitung, sowie 1900m PE DA 160 und 300m PE DA 180. Außerdem wurde auf einer Länge von 1,5km Hausanschlussleitungen erneuert. Die neu sanierte Trasse führt entlang der Verkehrswege von Hag, über Rothaus nach Deibers.



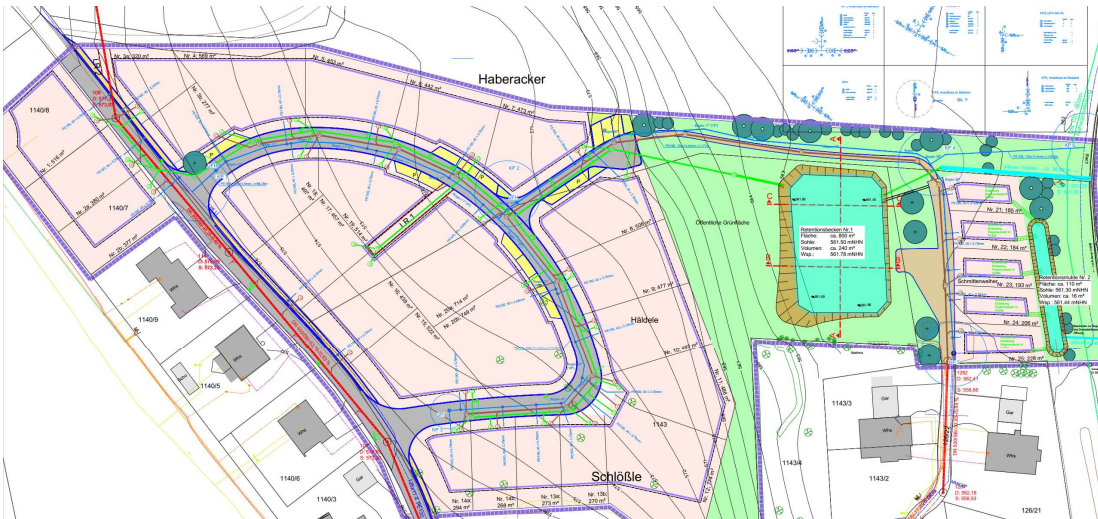
In diesem Zuge wurde der Stich nach Forst, sowie nach Dinglers erneuert.



Die Wasserverluste im sanierten Bereich sind bereits spürbar zurück gegangen. Die alte Hauptversorgungsleitung führte teils unter bestehenden Gebäuden hindurch. Die Schlussrechnung für die Gesamtmaßnahme ist noch offen.

BG Haberacker, Amtzell

Die Arbeiten an der Wasserleitung im neuen Baugebiet Haberacker wurden im April abgeschlossen. Im Zuge dieser Erschließung konnte die Versorgung der Ortsteile Schmitten und Hanser verbessert werden. Die Schlussrechnung für die Maßnahme ist noch nicht gestellt.



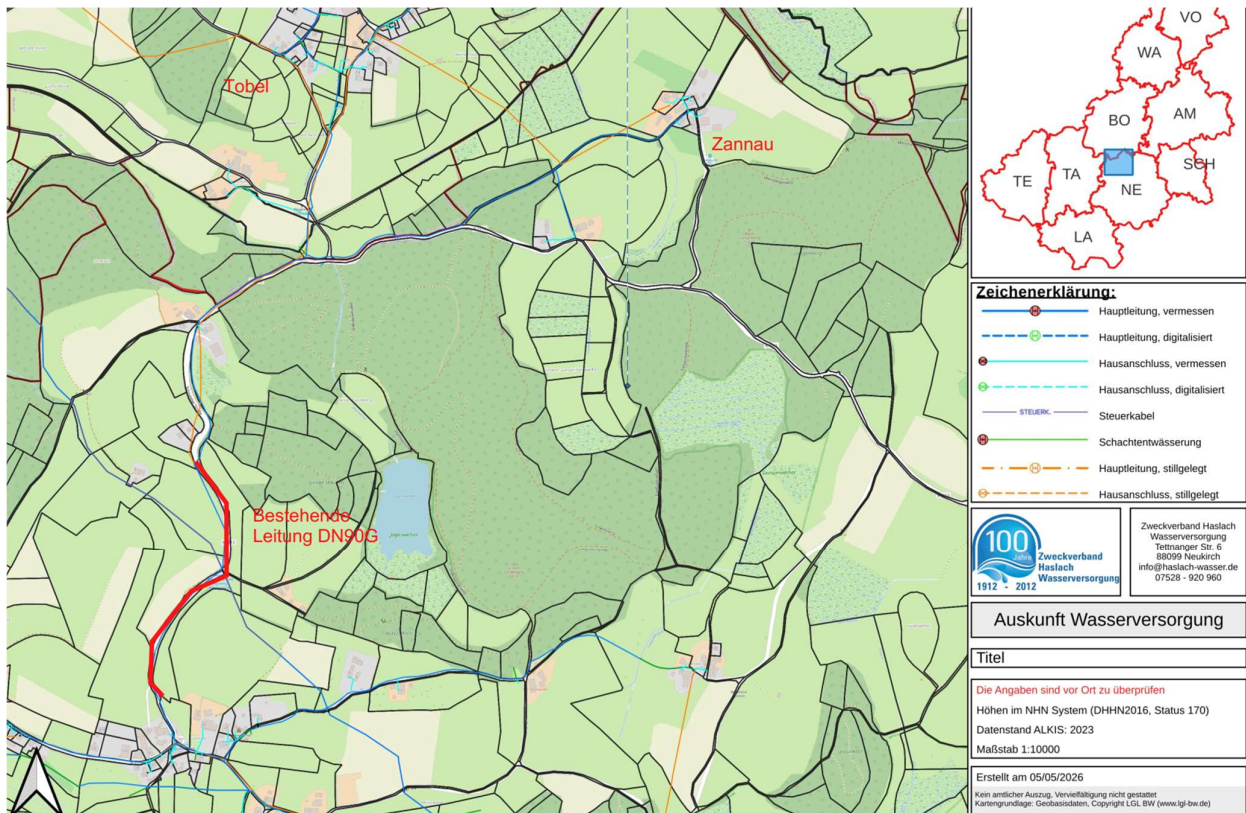
BG Tettlinger Str., Neukirch

Die Submission für die Erschließung des Baugebiets Tettlinger Str. erfolgte am 23.4.2026. Die Vergabe erfolgte an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Baggerbetrieb Vogler, Hergensweiler mit einer Angebotssumme von 1.098.488,29 Euro. Der Anteil der Wasserversorgung beläuft sich auf eine Summe von **88.580,15** Euro inkl. Mehrwertsteuer. Der Ausführungszeitraum ist von Juni bis Ende Oktober 2026 geplant.



Sanierung WL Schnaidt

Die bestehende Wasserleitung verbindet Oberrussenried mit Schnaidt auf der Gemarkung Neukirch. Über eine Länge von ca. 650m verläuft die Leitung mit einem DN90 aus den Anfangszeiten der Wasserversorgung. Es wird geprüft, ob eine Aufdimensionierung zu einer PEHD DA 160 zu einer besseren Löschwasserversorgung in Tobel und Zannau führen könnte. In jedem Fall ist die Leitung auf Grund des Baujahres aber am Ende des Lebensalters angekommen. Die Kosten der Maßnahme bei Bau einer PEHD DA125 werden auf ca. 80.000 Euro geschätzt. Die Ausführung soll im Spülbohrverfahren durchgeführt werden. Die Planung, sowie der Rohrleitungsbau wird durch uns durchgeführt werden.



Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass die Hauptversorgungsleitung zwischen Oberrussenried und Schnaidt auf einer Länge von ca. 650m saniert werden soll. Planung und Durchführung werden durch die Technische Abteilung des Zweckverbands ausgeführt in Zusammenarbeit mit örtlichen Firmen.

7. Wasserschutzgebietsabgrenzung Damoos und Rohrmoos

- Sachstandsbericht
- Vergabe der Ingenieursleistung

Sachstandsbericht

Die Wasserrechte der Grundwasserwerke Rohrmoos und der Quelle Damoos sind ausgelaufen und müssen neu beantragt werden. Dabei ist aufgrund des künftig steigenden Wasserbedarfs eine Prüfung des Wasserdargebots hinsichtlich möglicher Entnahmesteigerung gewünscht. Außerdem soll das gesamte Wasserdargebot im Verbandsgebiet energetisch nachhaltiger bewirtschaftet werden. Das heißt: Eine Entnahme am topographisch hoch gelegenen Punkt und mit freier Verteilung des Trinkwassers in tiefere Lagen wird der Wassergewinnung in tieferen Lagen und dem damit erforderlichen Pumpbetrieb in höhere Lagen vorgezogen.

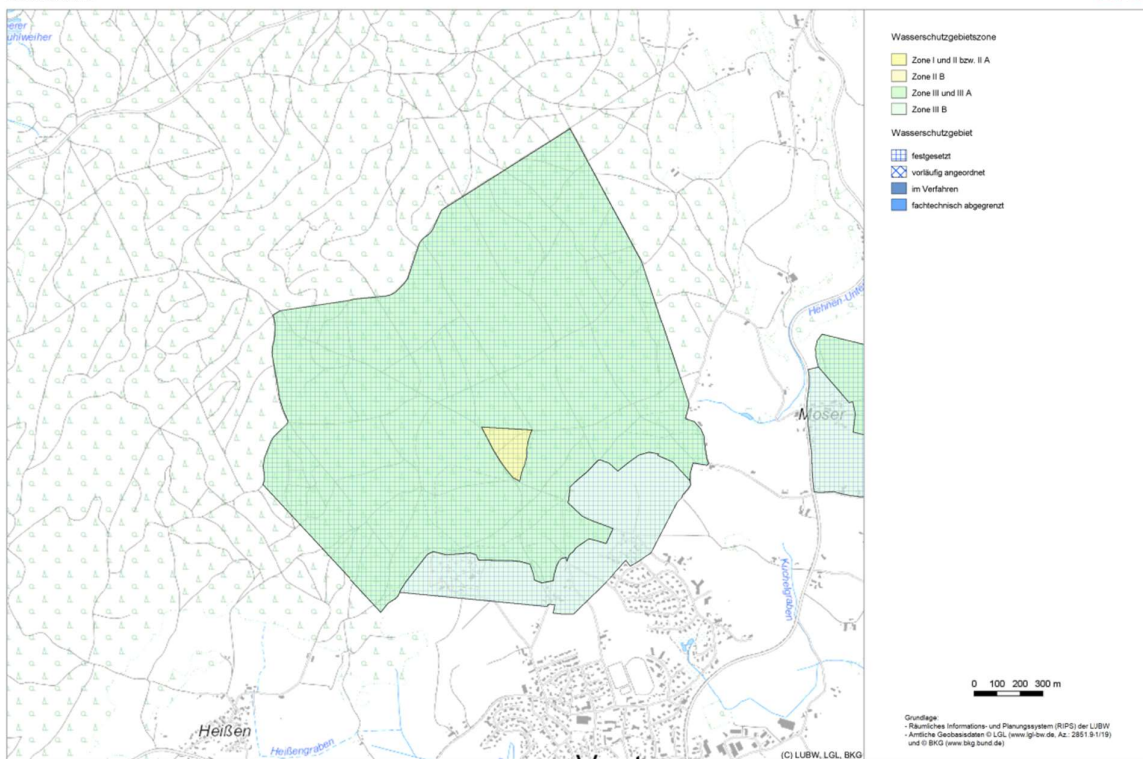
In diesem Zuge sind die Ausdehnungen der Trinkwasserschutzgebiete dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls neu abzugrenzen.

Die bestehende Abgrenzung wurde 1986 auf Grundlage früherer Untersuchungen in den 1960er und 1970er Jahren abgegrenzt, wobei keine umfangreichen Schutzgebietsuntersuchungen vorgenommen wurden. Durch das Ingenieurbüro Wasser-Müller wurden Kostenschätzungen erstellt und die Förderanträge wurden Ende letzten Jahres nach Rücksprache mit beiden Landratsämtern beim Landratsamt Bodenseekreis eingereicht.

Die Fördersumme ist pro Abgrenzung auf max. 60.000 Euro gedeckelt. Die Maßnahmen werden hierbei mit 50% der Kosten gefördert.

Die Kostenschätzung für die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes des Tiefbrunnen Damoos beläuft sich auf 227.000 Euro netto. Enthalten sind 3 Bohrungen DN300 mit einer Tiefe von je 70m. Die Fördersumme beläuft sich somit auf die gedeckelte Summe von 60.000 Euro.

Kartenansicht



Die Kostenschätzung für die Abgrenzung des WSG Quelle Rohrmoos beläuft sich auf 114.000 Euro netto. Hieraus ergibt sich eine Fördersumme von 57.000 Euro. Auch hier sind in der Kostenschätzung 3 Kernbohrungen DN300 enthalten. Jedoch sind diese nur mit einer Tiefe von 30m angenommen. Entgegen dem Tiefbrunnen sollte dies ausreichend tief sein.

Laut Pressemitteilung vom 23. April 2026 und Aussage der Mitarbeiterin des Regierungspräsidium Tübingen wurden beide Maßnahmen in das Förderprogramm mit der jeweils beantragten Fördersumme in Höhe von 60.000 Euro (Damoos) und 57.000 Euro (Rohrmoos) aufgenommen. Der abschließende Förderbescheid steht noch aus, wird aber in den nächsten Wochen erwartet.

Kartenansicht



Vergabe der Ingenieursleistung

Für die Durchführung haben wir uns das Ingenieurbüro Kobus und Partner hinzugeholt. Die Kosten für die Ausarbeitung eines erforderlichen hydrogeologischen Basisgutachten, sowie eines Untersuchungskonzepts und der Abstimmung des Ingenieurbüros mit den beiden Landratsämtern Ravensburg und Bodenseekreis, sowie dem Gebietsgeologen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), sind bereits in der Kostenschätzung der Förderanträge enthalten.

Erst nach Abstimmung der Behörden, sowie dem LGRB kann final festgelegt werden, welche Untersuchungen und Messungen, sowie in welchem Umfang Pumpversuche notwendig werden. Die genaue Lage und Tiefe der Bohrungen wird ebenfalls in diesen Gesprächen festgelegt werden. Auf Grund dessen wurde das Angebot von Kobus und Partner in mehrere Stufen ausgearbeitet. Die Stufe 1 enthält die oben beschriebenen Abstimmungen. Ein möglicher weiterer Verfahrensablauf mit grob hinterlegten Kosten für die jeweiligen vorgeschlagenen Verfahrensstufen wurden ebenfalls angeboten.

Fragestellung im Zuge der Wasserschutzgebietsabgrenzung:

- Quantifizierung des Wasserdargebots
- Abgrenzung und Charakterisierung der Einzugsgebiete
- Herkunft und Fließsystem (inkl. Oberflächenwasseranteile, Stockwerksgliederung, Verweilzeiten)
- Bewertung der nachhaltigen Entnahmemöglichkeiten
- Überprüfung und ggf. Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung

Die Stufe 1: Hydrogeologische Auswertungen WSG Damoos und WSG Rohrmoos

- Vorbereitende Arbeiten und Besprechungen
- Bestandserhebungen
- Orientierende Auswertung, Dokumentation, Ausarbeitung erstes Messkonzept
- Präsentation
- Ausarbeitung detailliertes Untersuchungs- und Messkonzept
- Besprechungstermine

Kosten je WSG: 18.474,08 Euro netto

Die Stufe 2 wird dann die Erkundungsphase darstellen.

In dieser Stufe 2 werden die Grundwassermessstellen eingerichtet, eine verfeinerte Auswertung durchgeführt, sowie Messprogramme durchgeführt. Außerdem stehen auch in Stufe 2 Abstimmungen mit den Behörden an.

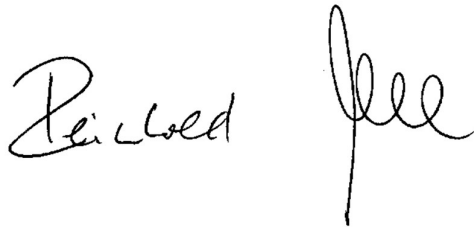
In einer Stufe 3 wird es Nacherkundungen und Dokumentationen geben.

In der Kostenschätzung der Förderanträge enthalten sind Gutachten für das WSG Rohrmoos in einer Höhe von 39.000 Euro netto. In der Kostenschätzung für das WSG Damoos sind Gutachtenkosten in Höhe von 47.000 Euro netto enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe für die Stufe 1 – Hydrogeologische Auswertungen WSG Damoos und WSG Rohrmoos inkl. der Ausarbeitung eines detaillierten Untersuchungs- und Messkonzeptes in Zusammenarbeit mit den Behörden und LGRB im Rahmen der Neuabgrenzung der Wasserschutzgebiete. Die Kosten für diese erste Stufe belaufen sich auf jeweils 18.474,08 Euro netto je Fördermaßnahme.

Neukirch, 11.05.2026



Reinhold Schnell
Interims-Geschäftsführer



Katrin Biegger
Technische Leitung